

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde u. a. die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (GG) erweitert. Soweit erforderlich, sollte der Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches entsprechend angepasst werden.

Im Zuge der verschiedenen Geschehen seit November 2005 im Zusammenhang mit überlagertem Fleisch ist deutlich geworden, dass vielfach nicht sichere Lebensmittel, nachdem sie von einem Abnehmer zurückgewiesen worden sind, so lange weiter angeboten werden, bis sie einen weniger sorgsamem Abnehmer finden. Hier besteht zum Schutz des Verbrauchers Handlungsbedarf. Deshalb sollen Lebensmittelunternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, verpflichtet werden, die zuständige Behörde zu informieren. Für Futtermittel, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, sollte wegen des engen sachlichen Zusammenhangs eine entsprechende Meldeverpflichtung geschaffen werden.

Insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemessener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene sollte die Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geschaffen werden, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergreifenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermittelnden Informationen zu erstellen.

Darüber hinaus sind die Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere an geändertes Gemeinschaftsrecht anzupassen.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

## 2. Vollzugaufwand

Durch die Erfassung und Auswertung eingehender Meldungen von Lebensmittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, und von Futtermittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Futtermittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, ergibt sich zwar zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern. Dieser kann aber von den zuständigen Behörden mit den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft, hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind durch die mit der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen verbundene marginale Zusatzbelastung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

**F. Bürokratiekosten**

## a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit Bürokratiekosten von weniger als 10 000 Euro im Jahr zu rechnen.

## b) Eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger wird weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

## c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 14. Februar 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und  
Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

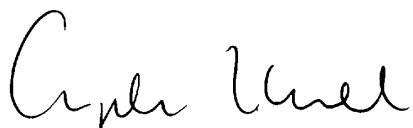
Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die § 49 betreffende Zeile wie folgt gefasst:

„§ 49 Erstellung eines Lagebildes, Verwendung bestimmter Daten“.
  - b) Nach der § 73 betreffenden Zeile wird folgende § 74 betreffende Zeile angefügt:

„§ 74 Anwendung bestimmter Vorschriften“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „bei“ durch die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2 bei“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Schutz der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr, die von Erzeugnissen ausgeht oder ausgehen kann, sicherzustellen, soweit dies in diesem Gesetz angeordnet ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 245 S. 4)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. EU Nr. L 100 S. 3)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Biozid-Produkte sind“ die Wörter „, sowie nicht die in Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 genannten Materialien und Gegenstände, Überzugs- und Beschichtungsmaterialien und Wasserversorgungsanlagen“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 14 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34),“ durch die Wörter „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34, 2007 Nr. L 98 S. 29), die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Aktionsgrenzwert: Grenzwert für den Gehalt an

  - a) einem gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, oder
  - b) einem unerwünschten Stoff, der in oder auf einem Futtermittel enthalten ist,

und bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des jeweiligen Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist“ durch die Wörter „die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleiben

  1. das Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel und
  2. Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4, soweit sie für den privaten häuslichen Bereich gelten.“
7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
  - c) In Nummer 3 werden
    - aa) das Wort „gewerbsmäßigen“ und
    - bb) das Wort „gewerbsmäßig“gestrichen.
8. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils im einleitenden Satzteil
  - a) die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ und

- b) die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. die den Anforderungen nach Artikel 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) nicht entsprechen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot
- a) des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder
- b) des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zuzulassen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. nach Artikel 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 224 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 703/2007 der Kommission vom 21. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 161 S. 28) geändert worden ist, bei den dort genannten Tieren nicht angewendet werden dürfen,“.
- ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder nicht“ durch die Wörter „oder, ohne entsprechende Zulassung oder Registrierung, nicht“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „als zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a“ durch die Wörter „als Futtermittel-Zusatzstoffe, die für das Tier, von dem die Lebensmittel stammen, zugelassen sind, im Rahmen der Zulassung festgesetzte Höchstmengen überschreiten oder, sofern solche Höchstmengen im Rahmen der Zulassung nicht festgesetzt worden sind,“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht, soweit
1. für die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte
- a) Höchstmengen hinsichtlich des jeweiligen Lebensmittels nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind und diese nicht überschritten werden oder
- b) nach Artikel 2 oder Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzte Höchstmengen nicht überschritten werden,
2. die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 für die Tierart, von der das Lebensmittel gewonnen worden ist, aufgeführt sind und die für diese dort festgelegten sonstigen Vorschriften eingehalten sind oder die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführten Stoffe auf Grund sonstiger arzneimittelrechtlicher Vorschriften angewendet werden dürfen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 5 Unterabs. 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nicht“ durch die Wörter „oder, ohne entsprechende Zulassung oder Registrierung, nicht“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe nach Buchstabe a“ durch die Wörter „Futtermittel-Zusatzstoffe, die für das Tier, von dem die Le-

- bensmittel gewonnen werden, zugelassen sind,“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 19 Abs. 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Nr. 5 wird jeweils das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
13. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3) über die Verwendung von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos bleibt unberührt.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 3, soweit diese zu Regelungen über das Herstellen oder Behandeln ermächtigt, und Nummer 4 auch zur Erfüllung der in Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 Aktionsgrenzwerte für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, festzusetzen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke erforderlich ist,
1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken,
  2. Aktionsgrenzwerte für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel, das einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt war, enthalten ist, festzusetzen.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, genannten Zwecke“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 6 auch zur Erfüllung der in Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 im einleitenden Satzteil und in Absatz 3 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
16. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien der Justiz und für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, auch im privaten häuslichen Bereich,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „oder Nr. 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, dürfen Futtermittel,
1. bei deren Herstellen oder Behandeln
    - a) ein Futtermittel-Zusatzstoff der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Kategorie der Kokzidiostatika und Histomonostatika oder
    - b) ein Futtermittel-Zusatzstoff einer anderen als der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Kategorie verwendet worden ist,
  2. die einer durch
    - a) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a,

- b) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 1 Buchstabe b,
- c) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 3,
- d) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 12 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, oder
3. die den Anforderungen nach Artikel 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entsprechen,
- nicht in Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn der verwendete Futtermittel-Zusatzstoff durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist und der verwendete Futtermittel-Zusatzstoff oder das Futtermittel einer im Rahmen dieses unmittelbar geltenden Rechtsaktes oder in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 festgesetzten Anforderung entspricht, sofern eine solche Anforderung dort festgesetzt worden ist.“
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „Nummer 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist,
1. abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen oder zu bestimmten Zwecken zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen,
2. Ausnahmen vom Verbot des Artikels 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zuzulassen.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- e) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
19. In den §§ 22, 25, 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2, § 34 Satz 1, den §§ 35, 37 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
20. In § 23 werden
- a) im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ und
- b) in Nummer 15 die Wörter „oder Desinfektion“ durch die Wörter „oder Desinfektion der in Nummer 14 bezeichneten Räume, Anlagen oder Behälter“,“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bedarfsgegenstände“ die Wörter „für andere“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.
23. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt und
- bb) das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
26. In § 36 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
27. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „oder Abs. 2, stets jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Artikel 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und



des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) über Maßnahmen im Fall eines Verstoßes bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 4 gelten für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, entsprechend.“
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist, zu bestimmen, dass die zuständige Behörde im Fall erlegter Wildschweine oder anderer fleischfressender Tiere, die Träger von Trichinen sein können, bei denen keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich für den Verzehr erscheinen lassen,

1. einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk oder
2. einem Jäger, dem die Jagd vom Jagdausübungsberechtigten gestattet worden ist,

in dessen Person die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit speziellen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) vorliegen, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen kann. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu regeln.“

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „und zu fotografieren“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen; personenbezogene Daten dür-

fen dabei nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden;“.

- dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 5 und 6.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 unterbleibt, wenn ihr besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; eine Übermittlung nach Satz 1 unterbleibt ferner in der Regel, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.“
29. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Ergänzend zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass ein Lebensmittel,

1. das von einem anderen Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebracht worden ist,
2. das für ihn bestimmt ist und
3. über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat oder das ihm angeliefert worden ist,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr gebracht hat, zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei einem Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, das der Lebensmittelunternehmer

1. unschädlich beseitigt hat oder
2. so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.

(5) Ergänzend zu Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Futtermittel-

unternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass ein Futtermittel,

1. das von einem anderen Futtermittelunternehmer in den Verkehr gebracht worden ist,
2. das für ihn bestimmt ist und
3. über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat oder das ihm angeliefert worden ist,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, der das Futtermittel in den Verkehr gebracht hat, zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Futtermittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei

1. einem Futtermittel, das der Futtermittelunternehmer unschädlich beseitigt hat,
2. einem Futtermittel pflanzlicher Herkunft, das der Futtermittelunternehmer so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6; er wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn der Unterrichtung eine Unterrichtung nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 vorausgegangen ist.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Abs. 2“ ersetzt.

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe b und im zweiten Halbsatz jeweils das Wort „amtlich“ durch die Wörter „amtlichen oder amtlich“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, dass, zu welchem Zeitpunkt und in wel-

cher Weise derjenige, der Grund zu der Annahme hat, dass ein Futtermittel, das für andere als der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt ist, den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht und dadurch bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung eine Gefahr für die tierische Gesundheit darstellen kann, die für die Überwachung zuständige Behörde darüber und über die Maßnahmen zu unterrichten hat, die getroffen worden sind, um eine Gefahr für die tierische Gesundheit durch die Verfütterung des Erzeugnisses zu verhindern. Eine Unterrichtung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.“

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49  
Erstellung eines Lagebildes, Verwendung bestimmter Daten“.

b) Vor Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Das Bundesministerium kann

1. in den in § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 genannten Fällen oder
2. in Fällen, in denen ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt oder gelangt ist,

ein länderübergreifendes Lagebild erstellen, soweit hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass der jeweils zu Grunde liegende Sachverhalt eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung hat. Das Lagebild dient der Einschätzung eines sich insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke ergebenden Handlungsbedarfs durch das Bundesministerium sowie, soweit erforderlich, zur Unterrichtung insbesondere des Deutschen Bundestages. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wirkt bei der Erstellung des Lagebildes mit. Eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Erzeugnis aus dem Land, in dem der maßgebliche Sachverhalt festgestellt worden ist, in zumindest ein anderes Land verbracht worden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln dem Bundesministerium unverzüglich die zur Erstellung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Lagebildes erforderlichen Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen keine personenbezoge-

nen Daten sein oder sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Einer Übermittlung von Daten nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, soweit

1. dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten bereits auf Grund einer Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gemeldet oder übermittelt worden sind oder
2. dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit elektronisch Zugriff auf die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten gewährt wird.

Daten, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund einer in Satz 1 genannten Vorschrift übermittelt worden sind oder auf die ihm elektronisch Zugriff gewährt worden ist, dürfen auch für die Erstellung eines Lagebildes oder die Mitwirkung daran verwendet werden. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Daten unverzüglich dem Bundesministerium zur Verfügung zu stellen.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 4 und 5.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „von einem Tier gewonnene“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 (ABl. EG Nr. L 245 S. 4)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. EU Nr. L 100 S. 3)“ ersetzt.

33. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ ersetzt.
  - bb) Die Nummern 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
 

„11. entgegen

    - a) § 19 Abs. 1 Satz 1 ein Futtermittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt oder
    - b) § 19 Abs. 2 ein Futtermittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,

12. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert.“

cc) In Nummer 21 Buchstabe b wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er

a) entgegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder

b) entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 2 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,

2. entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) ein Erzeugnis verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis mischt oder

3. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3) verstößt, indem er entgegen Artikel 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit

a) Artikel 3 Unterabs. 2 Buchstabe a bis c, d Satz 1 oder Buchstabe e,

b) Artikel 4 Abs. 3,

c) Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a bis d oder Abs. 2,

d) Artikel 8 Abs. 1,

e) Artikel 9 Abs. 2,

f) Artikel 10 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 oder

g) Artikel 12

eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe bei der Kennzeichnung oder Aufmachung eines Lebensmittels oder bei der Werbung verwendet.“

34. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in

1. § 59 Abs. 1 Nr. 8 oder Abs. 2 Nr. 1,

2. § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9 bis 21, Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3

bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
 „8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 3 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,“.
- bb) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
- cc) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- dd) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- ee) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- ff) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d“ ersetzt.
- gg) Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
- hh) Die bisherigen Nummern 17 bis 22 werden die neuen Nummern 16 bis 21.
- ii) In der neuen Nummer 16 wird die Angabe „§ 21 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
- jj) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „§ 21 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.
- kk) Nach der neuen Nummer 21 wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:  
 „22. entgegen § 44 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.
- ll) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 23 Nr. 8, 9, 10 oder 12 bis 16“ durch die Angabe „§ 23 Nr. 5 bis 10 oder Nr. 12 bis 16“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Wörter „nicht oder“ durch die Wörter „nicht, nicht vollständig oder“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 1 bis 19“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 18“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 20“ durch die Angabe „Nr. 19, 20“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Nr. 1 bis 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 sowie des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
  3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.“
35. § 65 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ durch die Wörter „, dem Bundesinstitut für Risikobewertung oder dem Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel,“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen der ihm durch § 2 Abs.1 des BfR-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten“ durch die Wörter „, das Bundesinstitut für Risikobewertung im Rahmen der ihm durch § 2 Abs.1 des BfR-Gesetzes zugewiesenen Tätigkeiten oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der ihr durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesenen Aufgaben“ ersetzt.
36. In § 70 Abs. 2 wird das Wort „ändern“ durch die Wörter „ändern, oder Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 erlassen“ ersetzt.
37. Folgender § 74 wird angefügt:
- „§ 74  
 Anwendung bestimmter Vorschriften
- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 59 Abs. 2 Nr. 2 und § 60 Abs. 1 Nr. 2, soweit er auf § 59 Abs. 2 Nr. 2 verweist, sind erst ab dem Tag anzuwenden, ab dem die Kapitel II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) gelten. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht den Tag nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.“
- Artikel 2**  
**Änderung des Weingesetzes**
- Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 7 wird die Angabe „sowie § 43 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „, § 43 Abs. 1 bis 4 sowie § 49 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 33 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Verbraucherin oder des Verbrauchers erforderlich ist, vorzuschreiben, dass, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass ein von einem anderen Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebrachtes Erzeugnis, das für ihn bestimmt ist und über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat oder das ihm angeliefert worden ist, einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, die für die Überwachung zuständige Behörde darüber und über hinsichtlich des Erzeugnisses getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten hat.“

3. In § 50 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 1a Satz 1 oder Abs. 1b“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Weingesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Gesetzesänderung

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde u. a. die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes erweitert. Soweit erforderlich, sollte der Anwendungsbe- reich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ent- sprechend angepasst werden.

Im Zuge der verschiedenen Geschehen seit November 2005 im Zusammenhang mit überlagertem Fleisch ist deutlich ge- worden, dass vielfach nicht sichere Lebensmittel, nachdem sie von einem Abnehmer zurückgewiesen worden sind, so lange weiter angeboten werden, bis sie einen weniger sorg- samen Abnehmer finden. Hier besteht zum Schutz des Ver- brauchers Handlungsbedarf. Deshalb sollen Lebensmittelun- ternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche un- mittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen an- geliefert worden ist, nicht sicher ist, verpflichtet werden, die zuständige Behörde über denjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr gebracht hat, zu informieren. Für Futtermittel, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht er- füllen, sollte wegen des engen Sachzusammenhangs eine entsprechende Meldeverpflichtung geschaffen werden.

Insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemese- nener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundes- ebene sollte die Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geschaf- fen werden, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbrau- cherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergrei- fenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermitteln- den Informationen zu erstellen.

Darüber hinaus sind die Straf- und Bußgeldvorschriften ins- besondere an geändertes Gemeinschaftsrecht anzupassen.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hin- sichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes und hinsichtlich Lebensmit- teln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie hinsichtlich Erzeugnissen im Sinne des Weingesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (Recht der Le- bensmittel, Recht der Bedarfsgegenstände). Für Futtermittel ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (Recht der Futtermittel).

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes Gebrauch ge- macht hat, ist eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Bundes- gesetzliche Regelungen sind zur Wahrung der Wirtschaftse- inheit erforderlich, da es notwendig ist,

- künftig bundeseinheitliche Regelungen auch im Bereich der Hausschlachtungen und damit bei Schlachtungen, die der Eigentümer des jeweiligen Tieres vornimmt oder vor- nehmen lässt, um das gewonnene Fleisch ausschließlich, ohne es in den Verkehr zu bringen, in seinem privaten häuslichen Bereich zu verwenden, und damit auch in einem Bereich treffen zu können, der über den Schutz beim Verkehr mit Lebensmitteln hinausgeht,
- zum Schutz der menschlichen Gesundheit für einheit- liche Meldeverpflichtungen der Lebensmittelunterneh- mer und Futtermittelunternehmer ebenso zu sorgen wie insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit ange- messener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bun- desebene für die Möglichkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbrau- cherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergrei- fenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermit- telnden Informationen erstellen zu können.

Nach derzeit noch fortgeltendem Bundesrecht aus der Zeit vor Erlass des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterliegen auch Tiere, die im Rahmen von Hausschlachtun- gen geschlachtet werden, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, nämlich der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung. Zweck der Weiterführung und gleich- zeitigen Weiterentwicklung dieses Rechtsbereiches durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist es, mögliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die sich mit- telbar aus unterschiedlichen Länderregelungen in diesem Bereich ergeben könnten, zu vermeiden und auch erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft abzuwehren.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlach- tungen sichert zum einen einen bundeseinheitlichen gesund- heitlichen Mindeststandard hinsichtlich des im Rahmen der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, dass durch Verschleppung nicht genuss- tauglicher Lebensmittel besondere Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, insbesondere durch im Lebensmit- tel vorhandene Trichinen, die sich in der menschlichen Mus- kulatur einnisten und zu lebenslänglichen, nicht heilbaren erheblichen Bewegungseinschränkungen beim Menschen führen können, deshalb hervorgerufen werden, weil in einem Land nicht oder nicht im gesundheitlich notwendigen Um- fang amtlich untersucht werden muss und daher unerkannt solche nicht genussauglichen Lebensmittel in ein anderes Land verbracht werden.

Ferner dienen die Untersuchungen auch bei Hausschlach- tungen der generellen Absicherung der für die Verkehrsfä- higkeit von Lebensmitteln gebotenen und schon bestehen- den Mindeststandards. Die Vorschriften über die Verkehrsfähigkeit und damit die Zulässigkeit des Inverkehr- bringens von Lebensmitteln werden bereits nach geltendem Recht, um ihre volle Wirksamkeit hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit entfalten zu können, durch bundeseinheitliche Mindeststandards geregelt. Jedoch be- darf es, um die Verkehrsfähigkeit gesundheitlich unbedenk-

licher Erzeugnisse und damit den die Ländergrenzen überschreitenden Warenaustausch nicht zu beeinträchtigen, der Verhinderung von Umgehungen der Mindeststandards, die bei Fehlen umfassender und im gesamten Bundesgebiet einheitlicher Untersuchungen auch im Falle der Hausschlachtungen möglich wäre. Die Regelungen über die Untersuchungen im Falle der Hausschlachtungen sichern damit die dem einheitlichen Warenaustausch dienenden Bestimmungen ab.

Eine solche dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienende Absicherung liegt im Interesse auch der Länder. Eine Rechtszersplitterung in diesem Bereich kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Keine oder unterschiedliche Regelungen zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen in den einzelnen Ländern beeinträchtigen das Niveau des Gesundheitsschutzes, was zu erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen der Bürgerinnen und Bürger im Gesamtstaat führen kann.

Auch die Vorschriften über die neuen Meldepflichten für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer dienen der Absicherung bundeseinheitlicher Standards für den Verkehr mit Lebensmitteln. Zwar könnte jedes Land Regelungen treffen, die die derzeit auf Gemeinschaftsebene bestehenden Meldeverpflichtungen ergänzen, ohne zunächst die Interessen der anderen Länder wesentlich zu beeinträchtigen. Da Lebensmittel und Futtermittel jedoch regelmäßig auch länderübergreifend vertrieben werden, wäre ohne eine bundeseinheitliche Regelung die erforderliche bundesweit einheitliche Durchführung der Überwachung in diesem Bereich nicht zu erreichen. Ohne eine solche bundesweit greifende Regelung bestünde die Gefahr, dass nicht sichere Lebensmittel oder Futtermittel verstärkt in solchen Ländern angeboten und letztendlich auch vermarktet würden, in denen eine ergänzende Meldepflicht nicht bestünde. Mit lediglich länderspezifischen Regelungen würde aber in bestehende Handelsströme eingegriffen, so dass es zu Störungen des Wirtschaftsverkehrs im Bundesgebiet käme.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

### III. Kosten

Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Durch die Erfassung und Auswertung eingehender Meldungen von Lebensmittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, und von Futtermittelunternehmern, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Futtermittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, den Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht entspricht, ergibt sich zwar zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug bei den Ländern. Dieser kann aber von den zuständigen Behörden mit den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

Der Wirtschaft, hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind durch die mit der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen verbundene marginale Zusatzbelastung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit ausgeschlossen werden.

### IV. Bürokratiekosten

a) Es wird eine neue Informationspflicht für Unternehmen eingeführt.

Lebensmittelunternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Lebensmittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, nicht sicher ist, und Futtermittelunternehmer, die Grund zu der Annahme haben, dass ein für sie bestimmtes Futtermittel, über das sie die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt haben oder das ihnen angeliefert worden ist, den Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht entspricht, sollen verpflichtet werden, die zuständige Behörde darüber zu informieren.

Betroffen von dieser Meldepflicht sind Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer.

Lebensmittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Lebensmittelunternehmen sind dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Futtermittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden. Futtermittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Die Meldung ist einzelfallbezogen dann erforderlich, wenn der Lebensmittelunternehmer Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm angeliefertes oder von ihm erworbenes Lebensmittel nicht sicher ist. Entsprechendes gilt für die Meldung bei Futtermitteln.

Bei den für die Unternehmer anfallenden Bürokratiekosten ist reduzierend zum einen zu berücksichtigen, dass die Meldung auch in elektronischer Form erfolgen kann, ohne dass die in § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Anforderungen eingehalten werden müssen, und zum anderen, dass der Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Ausgestaltung der jeweiligen Meldung und ihres Adressaten auf die bereits nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bestehende Informationsver-

pflichtung zurückgreifen kann; eine entsprechende Rückgriffsmöglichkeit für den Futtermittelunternehmer ergibt sich aus der Informationsverpflichtung nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Legt man für den mit der Fertigung der jeweiligen Meldung und ihrer Zuleitung an die zuständigen Behörde einen zeitlichen Aufwand von zehn Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnkostenansatz von 15 Euro zu Grunde (niedriges Qualifikationsniveau), dürften die jährlichen Mehrkosten für die Unternehmen insgesamt unter 10 000 Euro liegen.

Eine Alternative zu der vorgesehenen Meldung besteht nicht, da nur die Unternehmen über die damit abgefragten Informationen verfügen.

- b) Eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger wird weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.
- c) Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt.

Die zuständigen Behörden der Länder werden verpflichtet, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unverzüglich die zur Erstellung eines länderübergreifenden Lagebildes erforderlichen Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, zu übermitteln. Dieses Lagebild kann vom Bundesministerium in Fällen erstellt werden, die die Lebensmittelsicherheit betreffen und eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung haben.

Die Daten sind nicht in periodischen Abständen zu übermitteln, sondern nur im Einzelfall dann, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten bereits übermittelt oder gemeldet worden sind, so z. B. auf Grund des gemeinschaftlichen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel, bedarf es keiner gesonderten Übermittlung mehr. In den übrigen Fällen können die mit dem gemeinschaftlichen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel etablierten Meldewege und Verfahren genutzt werden.

Aus diesen Gründen dürften Mehrkosten für die Verwaltung nur in einer nicht ins Gewicht fallenden Höhe zu erwarten sein.

Eine Alternative zu der vorgesehenen Informationsverpflichtung besteht nicht, da nur die zuständigen Behörden der Länder über die damit abgefragten Informationen verfügen.

## V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetzesvorhaben wurde daraufhin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erwarten, da der Gesetzentwurf ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

#### Zu Nummer 2

Durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes neu gefasst. In der bis dahin geltenden Fassung erstreckte sich die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis u. a. auf den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln. Der Begriff des Schutzes beim Verkehr und damit die Reichweite der Kompetenznorm war vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000 (BVerfGE 102, 26) dahingehend einschränkend auszulegen, dass er die Herstellung oder Behandlung solcher Erzeugnisse nicht betraf, die nicht zur Abgabe bestimmt sind und die auch tatsächlich nicht an Dritte abgegeben werden.

Der neu gefasste Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes weitet die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis aus und erstreckt sie auf das Recht der Lebensmittel, einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel.

Damit können künftig auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG bundeseinheitliche Regelungen u. a. auch in Bereichen getroffen werden, die über den Schutz beim Verkehr mit Erzeugnissen hinausgehen.

Von dieser erweiterten Gesetzgebungskompetenz soll im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie das LFGB dies bestimmt. Dem dienen die Einfügung des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit der klarstellenden Anpassung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Ergänzungen in § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 18 und 39 Abs. 8.

Der in § 1 Abs. 2 – neu – LFGB verwendete Begriff des privaten häuslichen Bereichs knüpft an Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 an. Danach gilt diese Verordnung nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.

Da das LFGB, soweit es auf dem Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes gestützt ist, nicht für den privaten häuslichen Bereich gilt, soweit dies im LFGB nicht ausdrücklich bestimmt ist, kann der derzeit in einer Reihe von Vorschriften zu deren Einschränkung und damit zur Herausnahme des privaten häuslichen Bereichs aus dem Anwendungsbereich der jeweiligen Bestimmung verwendete Begriff der Gewerbmäßigkeit entfallen.

In § 1 Abs. 3 soll die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 berücksichtigt werden.



**Zu Nummer 3**

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 sind Bedarfsgegenstände Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004. Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung beschreibt ihren Geltungsbereich, in dem angeordnet wird, dass die Verordnung für die dort näher beschriebenen Materialien und Gegenstände gilt.

Nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 gilt diese Verordnung nicht für

1. Materialien und Gegenstände, die als Antiquitäten abgegeben werden;
2. Überzugs- und Beschichtungsmaterialien, wie Materialien zum Überziehen von Käserinden, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit dem Lebensmittel ein Ganzes bilden und mit diesem verzehrt werden können;
3. ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen.

Vor diesem Hintergrund ist vorzusehen, dass diese Materialien und Gegenstände, Überzugs- und Beschichtungsmaterialien und Wasserversorgungsanlagen keine Bedarfsgegenstände sind.

**Zu Nummer 4**

In § 3 Nr. 14 sollen die zweite Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und ihre Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 berücksichtigt werden.

Der Begriff des Aktionsgrenzwertes in § 3 Nr. 20 erfasst derzeit lediglich Gehalte an unerwünschten Stoffen und damit an Stoffen, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind. Demgemäß können Aktionsgrenzwerte derzeit lediglich für Futtermittel festgesetzt werden (§ 23 Nr. 2). In der Empfehlung der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 42 S. 26) sind Auslösewerte für Dioxine und Furane sowie für dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln festgelegt worden. Auch um dieser Empfehlung durch Rechtsvorschrift nachkommen zu können, sollte die Definition des Begriffs des Aktionsgrenzwertes auf Lebensmittel ausgedehnt und die Möglichkeit geschaffen werden, Aktionsgrenzwerte auch für gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe, die in oder auf einem Lebensmittel vorhanden sind, festsetzen zu können (vgl. dazu § 13 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2). Hinsichtlich des Begriffs des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffes wird dabei an die Begrifflichkeit des § 50 angeknüpft. Danach sind gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe z. B. Pflanzenschutzmittel, Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetalle und Mykotoxine.

**Zu Nummer 5**

Nach der bis zum 1. September 2006 geltenden Verfassungslage waren lebende Tiere, die, wie etwa Mastvieh, nur zu dem Zweck erzeugt und gehalten werden, sie später der menschlichen Nahrungskette zuzuführen, als Lebensmittel anzusehen. Dies galt auch für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, bei denen sich an die Verwendungsphase als Stoffproduzent regelmäßig eine zweite Verwendungsphase als Fleischlieferant anschließt, wie z. B. Legehennen sowie Milchkühe und -schafe.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nunmehr auf das Recht der Lebensmittel, einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, und damit auf alle Tiere, die als Stoffproduzent dienen, und zwar unabhängig davon, ob sich an die Verwendungsphase als Stoffproduzent eine zweite Verwendungsphase als Fleischlieferant anschließt.

Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird von dieser erweiterten Gesetzgebungsbefugnis des Bundes Gebrauch gemacht.

**Zu Nummer 6**

Es sollte klargestellt werden, dass für den privaten häuslichen Bereich geltende Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 von dem Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1, das seinerseits nicht für den privaten häuslichen Bereich gilt, unberührt bleiben.

**Zu Nummer 7**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

**Zu Nummer 8**

Der Fortbestand der Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 7 Abs. 1 und 2 ist nicht erforderlich; sie kann daher gestrichen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

**Zu Nummer 9**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

**Zu Nummer 10**

Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) ist nicht straf- oder bußgeldbewehrbar, da diese Norm kein Handlungsverbot normiert, sondern lediglich einen bestimmten Zustand verbietet. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – neu – wird daher ein eigenständiges nationales Verbot vorgesehen, Lebensmittel, die den Anforderungen der genannten Verordnung nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen. Verstöße dagegen werden in § 59 Abs. 1 Nr. 6 strafbewehrt.

Nach Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 kann ein Mitgliedstaat in Ausnahmefällen, insbesondere bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG oder in Erfüllung der Verpflichtungen der Richtlinie 2000/29/EG, das Inverkehrbringen und/oder die Verfütterung an Tiere von behandelten Lebensmitteln oder Futtermitteln, die Artikel 18 Abs. 1 dieser Verordnung nicht entsprechen, in seinem Hoheitsgebiet zulassen, sofern diese Lebensmittel oder Futtermittel kein unannehmbares Risiko darstellen. Die Zulassungen werden zusammen mit einer entsprechenden Risikobewertung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Behörde notifiziert, damit ohne unge-

büchliche Verzögerung eine Prüfung nach dem in Artikel 45 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Verfahren erfolgt und sodann für einen bestimmten Zeitraum ein vorläufiger Rückstandshöchstgehalt festgesetzt wird oder sonstige im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

In § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, von dieser gestattenden Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts durch Rechtsverordnung Gebrauch machen zu können. Da ein unverzügliches Inkrafttreten dieser Verordnungen erforderlich sein kann, wird in § 70 Abs. 2 angeordnet, dass sie vom Bundesministerium befristet ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

### Zu Nummer 11

Die Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ im einleitenden Satzteil des § 10 Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 1 Abs. 2 – neu – (siehe Begründung zu Nummer 2).

Der Verweis in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf die letzte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 soll aktualisiert werden.

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dient der Klarstellung. Es soll verdeutlicht werden, dass es sich bei dem sich aus dem zweiten Satzteil ergebenden Verbot um eine eigenständige Regelung handelt, der insbesondere vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 56a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes Bedeutung zukommt.

Nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 werden, wenn sich die Rückstandsmenge eines Zusatzstoffs in Lebensmitteln, die von mit diesem Zusatzstoff gefütterten Tieren stammen, nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte, in die sog. Zulassungsverordnung Höchstmengen für Rückstände des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten in den entsprechenden Lebensmitteln tierischen Ursprungs aufgenommen. In diesem Fall wird der Wirkstoff im Sinne der Richtlinie 96/23/EG als unter Anhang I der genannten Richtlinie fallend betrachtet. Eine solche Höchstmenge wurde

1. in der Verordnung (EG) Nr. 545/2006 der Kommission vom 31. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/2004 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung des zur Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählenden Futtermittelzusatzstoffes Monteban (ABl. EU Nr. L 94 S. 26) für Narasin,
2. in der Verordnung (EG) Nr. 108/2007 der Kommission vom 5. Februar 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1356/2004 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung des zur Gruppe Kokzidiostatika und andere Arzneimittel zählenden Futtermittelzusatzstoffes „Elancoban“ (ABl. EU Nr. L 31 S. 4) für Monensin-Natrium und
3. in der Verordnung (EG) Nr. 109/2007 der Kommission vom 5. Februar 2007 zur Zulassung von Monensin-Natrium (Coxidin) als Futtermittelzusatzstoff (ABl. EU Nr. L 31 S. 6, Nr. L 37 S. 10) ebenfalls für Monensin-Natrium

festgelegt. Es ist zu erwarten, dass weitere Höchstmengenfestsetzungen erfolgen werden. Wird eine solche Höchstmenge überschritten, sollte das Verbot des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zur Anwendung kommen; die Vorschrift ist daher entsprechend zu ergänzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nicht auf Grund der darin enthaltenen Tierarzneimittelrückstände verbieten oder behindern, sofern die Rückstandsmenge die in Anhang I oder Anhang III der Verordnung aufgeführte Höchstmenge für Rückstände nicht überschreitet oder der betreffende Stoff in Anhang II der Verordnung aufgeführt ist.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bestimmt, dass die Verabreichung von Tierarzneimitteln, die in Anhang I, II oder Anhang III nicht aufgeführte pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, an zur Nahrungserzeugung genutzte Tiere in der Gemeinschaft verboten ist. Ausnahmen von diesem Verbot sind lediglich für klinische Versuche vorgesehen.

Das Verhältnis der einzelnen Verbote des § 10 Abs. 1 Satz 1 zueinander ist klarzustellen. Dem dient die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist stärker zu berücksichtigen, dass Zweck des § 10 der Schutz der menschlichen Gesundheit ist. Eine nicht erlaubte Verabreichung oder Anwendung von Arzneimitteln oder eine nicht erlaubte Verfütterung von Futtermittelzusatzstoffen ist demgegenüber anderweitig angemessen zu sanktionieren.

Der Sanktionierung von Verstößen gegen das Arzneimittelrecht dient das Arzneimittelgesetz.

Das Verbot des Inverkehrbringens und der Verfütterung von Futtermitteln, die nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe oder Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die den für sie festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, und dessen Sanktionierung ergibt sich aus dem LFGB. Bei der Sanktionierung von entsprechenden Verstößen soll vor dem Hintergrund der Angemessenheit der Sanktionierung künftig (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b) unterschieden werden zwischen den Kategorien, den ein Futtermittelzusatzstoff nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugeordnet worden ist. Während bei den Kategorien (technologische, sensorische, ernährungsphysiologische und zooteknische Zusatzstoffe) keine Änderungen vorgesehen sind, sollen künftig vorsätzliche Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verfütterung von Futtermitteln, die nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe oder Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die den für sie festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, und die der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika zugeordnet sind und damit pharmakologische Wirkung haben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden können.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erweitert die Nichtanwendbarkeit des Satzes 1 Nr. 4 und 5 auf die Fälle, in denen nach Artikel 2 oder Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 in den Anhängen I und III dieser Verordnung für die jeweilige Tierart unter Berücksichtigung des Zielgewebes und der sonstigen Vorschriften festgesetzte Höchstmengen nicht überschritten werden (nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gilt eine solche Höchstmengenfestlegung

auch für Rückstände des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten, die sich aus der Verwendung des Stoffs als Futtermittelzusatz ergeben) oder der betreffende Stoff in Anhang II dieser Verordnung für die dort genannte Tierart unter Berücksichtigung der dort genannten sonstigen Vorschriften aufgeführt ist. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden solche Stoffe in Anhang II dieser Verordnung aufgenommen, bei denen sich nach Prüfung des Stoffes herausgestellt hat, dass es im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht notwendig ist, eine Höchstmenge für Rückstände festzusetzen.

Trifft eine dieser Voraussetzungen zu, unterliegt das Lebensmittel keinem Verkehrsverbot.

#### **Zu Nummer 12**

Folgeänderung zur Einfügung des § 1 Abs. 2 – neu – (siehe Begründung zu Nummer 2).

#### **Zu Nummer 13**

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2004 können ungeachtet des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos gemacht werden, wenn sie nach dem Verfahren der Artikel 15 bis 17 und 19 zugelassen worden sind. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG bestimmt, dass die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, nicht einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen dürfen. § 12 Abs. 1 LFGB dient der Umsetzung dieser Bestimmung und enthält entsprechend ein Verbot der krankheitsbezogenen Werbung.

Aus dem Wortlaut „ungeachtet des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG“ in Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2004 wird deutlich, dass Artikel 2 der Richtlinie auch im Bereich des Artikels 14 der Verordnung gilt. Zugleich wird damit das Verhältnis beider Vorschriften zueinander dahingehend klargestellt, dass – so weit Artikel 14 der Verordnung reicht – dieser Vorrang vor Artikel 2 der Richtlinie hat.

Deshalb sollte angeordnet werden, dass die Regelung des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über die Verwendung von Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos unberührt bleibt.

Diese Anordnung sollte in § 12 Abs. 3 vorgenommen werden, da nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 mit dieser Verordnung die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben harmonisiert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu bieten, und diese Verordnung nach ihrem Artikel 1 Abs. 2 für Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gilt, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen.

#### **Zu Nummer 14**

Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sollen künftig auch zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erlassen werden können. Dies ermöglicht es, bundeseinheitliche Bestimmungen im Bereich der Hausschlachtungen zu erlassen. Dem dient die Ergänzung im einleitenden Satzteil des § 13 Abs. 1.

Es wird die Möglichkeit für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie, in den Fällen des Absatzes 5, für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geschaffen, Aktionsgrenzwerte für einen in oder auf einem Lebensmittel vorhandenen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff festzusetzen.

#### **Zu Nummer 15**

Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 6 sollen künftig auch zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erlassen werden können. Dies ermöglicht es, bundeseinheitliche Bestimmungen zum Verfahren für die amtliche Untersuchung im Bereich der Hausschlachtungen zu erlassen. Dem dient die Ergänzung im einleitenden Satzteil des § 14 Abs. 1.

Die Änderung in § 14 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 1 Abs. 2 – neu – (siehe Begründung zu Nummer 2).

#### **Zu Nummer 16**

Eine gesetzlich angeordnete Verpflichtung zur Abstimmung der Leitsätze mit dem Bundesministerium der Justiz erscheint entbehrlich; § 15 Abs. 3 Satz 1 ist daher entsprechend zu ändern.

#### **Zu Nummer 17**

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 18**

Nachdem die Richtlinie 70/524/EG – mit Ausnahme des Artikels 16 dieser Richtlinie, der bis auf weiteres in Kraft bleibt – durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgehoben worden ist und die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen Richtlinien mit Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe durch Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht fortbestehen, kann § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestraft werden.

Darüber hinaus wird das Verbot des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sprachlich an das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a normierte Verbot für Lebensmittelzusatzstoffe angepasst. Künftig wird damit hinsichtlich des Verkehrs- und Verfütterungsverbots nicht mehr darauf abgestellt, dass Futtermittel bestimmte Futtermittelzusatzstoffe enthalten, sondern darauf, dass beim Herstellen oder Behandeln von Futtermitteln bestimmte Futtermittelzusatzstoffe verwendet worden sind.

Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1) ist nicht straf- oder bußgeld-

bewehrbar, da diese Norm kein Handlungsverbot normiert, sondern lediglich einen bestimmten Zustand verbietet. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird daher ein eigenständiges nationales Verbot vorgesehen, Futtermittel, die den Anforderungen der genannten Verordnung nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder zu verfüttern. Verstöße dagegen werden in § 60 Abs. 2 Nr. 8 bußgeldbewehrt.

Der bisherige Absatz 4 muss nicht fortgeführt werden, da die darin getroffene Regelung durch die Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und damit durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht überlagert wird.

#### Zu den Nummern 19, 21, 23 bis 26

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

#### Zu Nummer 20

Die Ermächtigung des § 23 Nr. 15 wird erweitert um die Befugnis, auch die Ausstattung, Reinigung oder Desinfektion von Räumen, Anlagen oder Behältnissen, in denen Futtermittel hergestellt oder behandelt werden, sowie die Führung von Nachweisen über die Reinigung oder die Desinfektion zu regeln.

#### Zu Nummer 22

Die Verbote in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2, § 17 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 26 Satz 1 Nr. 1 enthalten jeweils das Merkmal „für andere“. Damit wird das Herstellen oder Behandeln des jeweiligen Erzeugnisses oder des Produktes für sich selbst von den einzelnen Verboten nicht erfasst. Eine solche Einschränkung sollte auch in § 30 Nr. 1 vorgesehen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

#### Zu Nummer 27

Nach Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) trifft die zuständige Behörde, wenn sie einen Verstoß feststellt, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Sie berücksichtigt dabei die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers mit Blick auf Verstöße.

Nach Absatz 2 dieser Regelung können dazu gegebenenfalls folgende Maßnahmen gehören:

- a) Verhängung von Gesundheitsschutz- oder anderen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um die Sicherheit von Futtermitteln oder Lebensmitteln oder die Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu gewährleisten;
- b) Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens und der Ein- oder Ausfuhr von Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren;
- c) Überwachung und, falls erforderlich, Anordnung der Rücknahme, des Rückrufs und/oder der Vernichtung der Futtermittel oder Lebensmittel;

- d) Genehmigung zur Verwendung des Futtermittels oder Lebensmittels für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke;
- e) Betriebsaussetzung oder Schließung des ganzen oder eines Teils des betreffenden Unternehmens für einen angemessenen Zeitraum;
- f) Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Betriebs;
- g) Maßnahmen gemäß Artikel 19 in Bezug auf Sendungen aus Drittländern;
- h) sonstige Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde für angemessen erachtet werden.

Diese Regelungen sind als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht von den zuständigen Behörden vorrangig anzuwenden. Dem trägt der Hinweis auf diese Regelungen in § 39 Abs. 2 Satz 3 – neu – Rechnung.

Die Ergänzung des § 39 Abs. 5 ermöglicht es, auch bei festgesetzten Aktionsgrenzwerten im Lebensmittelbereich die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Durch den neuen Absatz 8 wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung der zuständigen Behörde zu gestatten, dem Jagdausübungsberechtigten oder einem Jäger bestimmte Befugnisse zu übertragen. Damit wird angeknüpft an § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Fleischhygienegesetzes in der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht weiter anzuwendenden Fassung und darüber hinaus deutlich gewordenen Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

#### Zu Nummer 28

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 3 sind die mit der Überwachung beauftragten Personen u. a. befugt, Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen und lebenden Tieren zu fotografieren. Diese Befugnis sollte erweitert werden auf die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume, da es bei bestimmten Kontrollen, insbesondere Hygienekontrollen, im Einzelfall erforderlich sein kann, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen anzufertigen, um so beispielsweise im Rahmen einer Nachkontrolle den ursprünglichen Zustand mit dem dann vorgefundenen abgleichen zu können. Dem dient § 42 Abs. 2 Nr. 4 – neu –.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 werden die Staatsanwaltschaften verpflichtet, die nach § 38 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde über die Einleitung des Strafverfahrens, soweit es sich auf Verstöße im Anwendungsbereich des LFGB bezieht, unter Angabe der Rechtsvorschriften zu unterrichten. Satz 3 schränkt diese Unterrichtsverpflichtung nur insoweit ein, als die Weitergabe personenbezogener Daten unterbleiben kann. Es sind aber Fälle denkbar, in denen schon die bloße Sachmitteilung den Ermittlungszweck gefährden könnte. In solchen Fällen sollte die Unterrichtung ganz und nicht nur die Weitergabe personenbezogener Daten unterbleiben. Allerdings kann dies nur im Regelfall gelten. Es sind Fälle denkbar, in denen Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit zur Folge haben oder haben können; in solchen Fällen ist im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden, ob zu unterrichten ist oder nicht.

**Zu Nummer 29**

Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, wenn er erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, unverzüglich Verfahren einzuleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Eine entsprechende Regelung für Futtermittel, die für Tiere bestimmt sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, enthält Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung.

Lebensmittelunternehmer oder Futtermittelunternehmer, die keine der genannten Handlungen ausführen, werden von dieser Meldepflicht nicht erfasst. Dies trifft zum Beispiel auf Fallgestaltungen zu, in denen einem Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittel angeliefert wird und er nach Feststellung, dass das Lebensmittel nicht sicher ist, das Lebensmittel an den Lieferanten zurückliefert.

Geschieht dies, so kann der Lieferant versuchen, das Lebensmittel an einen anderen weniger sorgsamem Lebensmittelunternehmer zu veräußern. Im Zuge der verschiedenen Geschehen seit November 2005 in Zusammenhang mit überlagertem Fleisch ist deutlich geworden, dass so verfahren worden ist.

Hier besteht zum Schutz des Verbrauchers Handlungsbedarf. Dies wird auch in der Entschließung des Bundesrates zur Optimierung der Lebensmittelsicherheit vom 9. März 2007 (Bundesratsdrucksache 59/07 (Beschluss)) zum Ausdruck gebracht.

Die nunmehr vorgesehene Meldepflicht ergänzt die in Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 bzw. Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereits bestehende Meldeverpflichtung. Ein Lebensmittelunternehmer soll dann zur Meldung verpflichtet sein, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein Lebensmittel, das von einem anderen Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebracht worden ist, das für ihn bestimmt ist und über das er die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hat oder das ihm angeliefert worden ist, einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung unterliegt, mithin gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist.

Das Lebensmittel muss für den zur Unterrichtung verpflichteten Lebensmittelunternehmer bestimmt sein. Das ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn dem Lebensmittelunternehmer ein Lebensmittel, das er nicht bestellt hat, angeliefert wird oder er bei einem Marktrundgang erkennt, dass von einem anderen Lebensmittelunternehmer nicht sichere Lebensmittel angeboten werden.

Die Unterrichtungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass der Lebensmittelunternehmer entweder über das Lebensmittel die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, mithin das Lebensmittel in seinen unmittelbaren Besitz übergegangen ist, oder ihm das Lebensmittel (lediglich) angeliefert worden ist, er aber die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft über das Lebensmittel nicht erlangt hat, weil die Untersuchung oder Prüfung des Lebensmittels unmittelbar nach der Anlieferung ergeben hat, dass das Lebensmittel nicht sicher ist, und er es daraufhin an seinen Lieferanten zurückgesendet hat. Keine Unterrichtungsverpflichtung be-

steht damit in Fällen, in denen dem Lebensmittelunternehmer das Lebensmittel (lediglich) mündlich, telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Fax angeboten worden ist.

Nach § 44 Abs. 4 Satz 2 ist eine Unterrichtung nach Satz 1 nicht erforderlich bei einem Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, das der Lebensmittelunternehmer unschädlich beseitigt hat oder so hergestellt oder behandelt hat oder so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.

Da die Unterrichtung nach Satz 1 unverzüglich zu erfolgen hat und Satz 2 Nr. 1 nur dann Anwendung findet, wenn das Lebensmittel pflanzlicher Herkunft bereits unschädlich beseitigt worden ist, muss diese Beseitigung, wenn eine Unterrichtung unterbleiben soll, ihrerseits unverzüglich nach Erhalt des Lebensmittels erfolgen. Die Lagerung des Lebensmittels pflanzlicher Herkunft mit dem Ziel seiner späteren unschädlichen Beseitigung lässt die Unterrichtungspflicht nicht entfallen.

Satz 2 gilt nur für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft; diese müssen vollständig aus pflanzlichen Bestandteilen bestehen. Für Lebensmittel, die auch aus tierischen Bestandteilen bestehen, gilt Satz 2 nicht. Bei diesen Lebensmitteln ist eine Unterrichtung nach Satz 1 auch erforderlich, wenn sie vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung in diesen Fällen ist notwendig, da, wie die Vergangenheit gezeigt hat, bei Lebensmitteln tierischer Herkunft auch hinter nur in geringem Umfang auffällig gewordenen Mengen sehr große Mengen auf Lager stehen können.

Bestimmte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, insbesondere Getreide, werden in der Regel vor ihrer Abgabe an den Endverbraucher vom Lebensmittelunternehmer einer Behandlung durch Reinigungs-, Sortier- oder sonstige physikalische Verfahren unterzogen und dabei so behandelt, dass sie einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegen.

Ist eine solche Behandlung oder Herstellung vorgenommen worden oder ist sie beabsichtigt, erscheint eine Unterrichtung nach Satz 1 vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks nicht erforderlich. Die beabsichtigte Behandlung oder Herstellung muss nachvollziehbar sein. Nachvollziehbar ist sie beispielsweise nicht, wenn sie von vornherein nicht möglich ist, oder dann nicht mehr, wenn sie nicht mehr durchgeführt werden kann.

Für Futtermittel, die einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen, mithin in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind, soll wegen des engen Sachzusammenhangs eine entsprechende Meldeverpflichtung geschaffen werden. Dabei kann, anders als bei Lebensmitteln, aber auf die Unterrichtung auch in den Fällen verzichtet werden, in denen ein Futtermittel tierischen Ursprungs vernichtet worden ist.

Nach Absatz 6 Nr. 1 – neu – darf eine Unterrichtung nach Artikel 19 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für

ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden. Diese Regelung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn dieser Unterrichtung eine Unterrichtung nach Absatz 4 – neu – oder Absatz 5 – neu – vorangegangen ist.

### Zu Nummer 30

Nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann die zuständige Behörde einer Kontrollstelle bestimmte Aufgaben übertragen. Dazu gehört auch die Untersuchung von amtlichen Proben. In diesem für die Durchführung der Überwachung wichtigen Bereich sollten einheitliche Regelungen in Deutschland hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Zulassung solcher Kontrollstellen angestrebt werden. In § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB werden die Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung geschaffen.

Nach § 17 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes in der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht bis zu einer anderweitigen Bestimmung und damit bis zum Erlass der Neunten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung weiter anzuwendenden Fassung hatte, wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Grund zu der Annahme hatte, dass ein Futtermittel dem Futtermittelgesetz, den auf Grund des Futtermittelgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes nicht entsprach und dadurch bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellen konnte, die zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten. Diese Verpflichtung galt auch für Personen, die für die Überwachung der Hygienebedingungen in den Tierhaltungen zuständig waren, sowie die Verantwortlichen der Laboratorien, die Analysen durchführten.

Diese Unterrichtungsverpflichtung, mit der Artikel 16a der Richtlinie 95/53/EG in nationales Recht umgesetzt wurde, galt auch bei Heimtierfuttermitteln. Nachdem die Richtlinie 95/53/EG durch Artikel 61 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben worden ist und eine entsprechende Unterrichtungsverpflichtung in die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht übernommen worden ist, sich aber Bedarf dafür gezeigt hat, sollte eine entsprechende Ermächtigung im LFGB geschaffen werden. Dem dient § 46 Abs. 3 – neu –.

### Zu Nummer 31

Dem Bundesministerium sollte die Möglichkeit eröffnet werden, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in bestimmten Fällen zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der von den Ländern übermittelten Informationen zu erstellen. Die Übermittlung der Informationen durch die zuständigen Behörden der Länder erfolgt nicht auf eine Anforderung des Bundesministeriums hin, sondern dann, wenn Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 vorliegen. Die durch das Lagebild gewonnenen Erkenntnisse können zur Vorbereitung angemessener Maßnahmen des Risikomanagements, mithin zum Erlass recht-

licher Regelungen auf Bundesebene oder zur Veranlassung solcher Regelungen auf Gemeinschaftsebene, dienen und, soweit erforderlich, zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages oder auch der Dienststellen der Europäischen Kommission herangezogen werden.

Hinsichtlich der bei der Erstellung eines Lagebildes relevanten Fallgestaltungen wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 an § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 angeknüpft; in Anlehnung an § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden in Nummer 2 darüber hinaus die Fälle erfasst, in denen ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt oder gelangt ist, ohne dass es dabei auf die Menge ankommt.

Erfasst werden damit zum einen Fallgestaltungen, in denen der hinreichende Verdacht besteht, dass ein Erzeugnis ein Risiko für die menschliche oder tierische Gesundheit mit sich bringen kann, und zum anderen bestimmte Fälle im Bereich der Verzehrsungeeignetheit unterhalb der Schwelle des Gesundheitsschutzes. Nicht erforderlich ist, dass auch die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 vorliegen. Ein Lagebild kann damit auch dann erstellt werden, wenn eine Information der Öffentlichkeit deshalb nicht zulässig wäre, weil daran ein Interesse der Öffentlichkeit nicht besteht oder das bestehende Interesse der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen des Betroffenen nicht überwiegt.

Voraussetzung für die Erstellung eines Lagebildes ist weiter, dass hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass der jeweils zu Grunde liegende Sachverhalt eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung hat. Es müssen damit konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Sachverhalt eine solche Wirkung hat; bloße Vermutungen reichen nicht aus.

Absatz 1 Satz 4 nennt als Regelbeispiel für eine die Grenze eines Landes überschreitende Wirkung, dass Grund zu der Annahme besteht, dass ein Erzeugnis aus dem Land, in dem der maßgebliche Sachverhalt festgestellt worden ist, in zumindest ein anderes Land verbracht worden ist.

Soweit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zur Erstellung eines Lagebildes notwendigen Daten bereits übermittelt oder gemeldet worden sind, so z. B. auf Grund des gemeinschaftlichen Schnellwarnsystems RASFF, bedarf es keiner gesonderten Übermittlung mehr. Diese Daten dürfen auch zum Zwecke der Erstellung eines Lagebildes verwendet werden. Soweit für die Erstellung der Lagebilder raumbezogene Daten auszuwerten sind, sollen diese auf den im Rahmen der Geodateninfrastruktur für Deutschland (GDI-DE) von Bund, Ländern und Kommunen erzeugten und vereinbarten Daten und Diensten basieren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die ansonsten übermittelten Daten keine personenbezogenen Daten sein; sind es solche, sind sie vor der Übermittlung zu anonymisieren.

### Zu den Nummern 32 bis 34

Es werden die sich aus den materiellen Änderungen ergebenden Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften vorgenommen.

§ 58 Abs. 1 Nr. 4 wird so gefasst, dass auch Verstöße gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder Nr. 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 2 strafbewehrt sind.

Verstöße gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden in § 59 Abs. 2 Nr. 2 (Nummer 33 Buchstabe b) und damit unmittelbar im Gesetz bewehrt.

Unmittelbar im Gesetz bewehrt werden sollen auch Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Diese Verordnung ist am 19. Januar 2006 in Kraft getreten; nach ihrem Artikel 28 Unterabs. 2 gilt sie ab dem 1. Juli 2007.

Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens und der Verfütterung von Futtermitteln, die nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe oder Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die den für sie festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, sollten angemessen sanktioniert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 soll dabei künftig unterschieden werden zwischen der Kategorie, der ein Futtermittelzusatzstoff nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugeordnet worden ist. Während bei den Kategorien (technologische, sensorische, ernährungsphysiologische und zootecnische Zusatzstoffe) keine Änderungen vorgesehen sind, sollen vorsätzliche Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verfütterung von Futtermitteln, die nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe oder Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die den für sie festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen, und die der Kategorie Kokzidiostatika und Histomonostatika zugeordnet sind und damit pharmakologische Wirkung haben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden können (§ 59 Abs. 1 Nr. 12 – neu – und § 60 Abs. 2 Nr. 8).

Die Praxis hat gezeigt, dass Lebensmittelunternehmer das Verfahren nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht immer vollständig einleiten, indem sie zwar das Verfahren einleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, die übrigen Verfahrensschritte aber nicht durchführen. Daher sollen auch Verstöße gegen die Verpflichtung, das Verfahren vollständig einzuleiten, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (§ 60 Abs. 3 Nr. 4).

§ 60 Abs. 5 sieht bei fahrlässiger Begehung einer in § 59 bezeichneten Handlung einen einheitlichen Bußgeldrahmen von bis zu 20 000 Euro vor.

Dies gilt damit auch bei fahrlässigen Verstößen

- gegen Artikel 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind),
- gegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Verbot des Inverkehrbringens oder Verfütterns von Futtermitteln, die bewirken, dass Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt wer-

den, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind) und

- gegen § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelbuches (Verbot, andere als dem Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen).

Die durch die genannten Vorschriften geschützten Rechtsgüter lassen den bislang bei fahrlässigen Verstößen festgesetzten Bußgeldrahmen als zu niedrig erscheinen; er sollte daher auf 50 000 Euro angehoben werden.

#### **Zu Nummer 35**

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dem Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, die Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlaboratoriums mit den dazugehörigen Aufgaben zuweisen und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Stelle für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB bestimmen zu können.

#### **Zu Nummer 36**

Siehe Begründung zu Nummer 10.

#### **Zu Nummer 37**

Nach Artikel 50 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten die Kapitel II, III und V nach Ablauf von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der letzten der Verordnungen zur Festlegung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung. Damit gelten auch die Artikel 18 und 19 dieser Verordnung erst ab diesem Zeitpunkt.

Vor diesem Hintergrund ist anzuordnen, dass auch die nationalen Vorschriften, die auf diese Artikel Bezug nehmen, erst ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Weingesetzes)**

Die Erstellung eines Lagebildes unter den in § 49 Abs. 1 bis 3 LFGB genannten Voraussetzungen sollte auch für Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes ermöglicht werden.

Der Systematik der weinrechtlichen Regelungen folgend, sollte im Weingesetz die Ermächtigung geschaffen werden, eine in § 44 Abs. 4 – neu – LFGB entsprechende Meldepflichtung durch Rechtsverordnung vorzuschreiben.

#### **Zu Artikel 3 (Neubekanntmachungserlaubnis)**

Die Vorschrift enthält eine Neubekanntmachungserlaubnis für das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und das Weingesetz.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt. Die daraus resultierende bürokratische Belastung wurde nachvollziehbar quantifiziert. Weiterhin begrüßt der Rat ausdrücklich die vorgenommene Prüfung nach kostengünstigeren Regelungsalternativen. Danach soll eine Mitteilung nach § 44 Abs. 4 auch elektronisch möglich sein.

Aus diesem Grund stimmt der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags dem Regelungsvorhaben zu.



## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2, 14** (§ 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1 LFGB)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung im Hinblick auf eine bisher fehlende Ermächtigungsgrundlage die Voraussetzung für eine bundeseinheitliche Regelung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Haus- und Wildarten sowie der Trichinenuntersuchung bei bestimmten Wildarten und der Fleischuntersuchung beim Vorliegen von gesundheitlich bedenklichen Merkmalen bei Wild mit den vorgeschlagenen Änderungen des LFGB schafft. Die damit verbundene grundsätzlich mögliche Ausdehnung der LFGB-Regelungen auf den häuslichen Bereich und damit auf die Privatsphäre birgt aber die Gefahr der schleichenden sukzessiven Erweiterung. Insofern wird auch auf Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwiesen, der klarstellt, dass die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts nicht für den häuslichen Bereich gelten. Der Bundesrat weist deshalb nachdrücklich darauf hin, dass eine darüber hinausgehende weitere Ausweitung der Regelungen des LFGB und von damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen auf den privaten häuslichen Bereich strikt abgelehnt wird.

**Begründung**

Der private häusliche Bereich und damit die Privatsphäre sollte auch weiterhin ein Bereich bleiben, der nur in unvermeidlichen Fällen vom Überwachungshandeln der Lebensmittelüberwachungsbehörden berührt werden sollte. Hier reichen die Möglichkeiten, die das Polizeirecht oder andere Rechtsbereiche bieten, nach Auffassung des Bundesrates völlig aus, um bei schwerwiegenden Problemen eingreifen zu können. Da es bereits Ansinnen gegeben hat, weitergehende Regelungen für den privaten häuslichen Bereich im LFGB zu treffen, soll ein deutliches Signal gegen derartige Absichten gesetzt werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 3 Nr. 20 LFGB)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 3 Nr. 20 das Wort „Aktionsgrenzwert“ durch das Wort „Auslösewert“ zu ersetzen.

**Folgeänderungen**

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 14 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist in § 13 Abs. 1 Nr. 7 das Wort „Aktionsgrenzwerte“ durch das Wort „Auslösewerte“ zu ersetzen.
- bb) In Buchstabe d ist in § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 das Wort „Aktionsgrenzwerte“ durch das Wort „Auslösewerte“ zu ersetzen.

b) Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

„20. In § 23 werden

- a) im einleitenden Satzteil die Wörter „in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „in Verbindung mit Abs. 3“,
- b) in Nummer 2 das Wort „Aktionsgrenzwerte“ durch das Wort „Auslösewerte“ und
- c) in Nummer 15 die Wörter „oder Desinfektion“ durch die Wörter „oder Desinfektion der in Nummer 14 bezeichneten Räume, Anlagen oder Behältnisse“,

ersetzt.“

c) Nummer 27 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Aktionsgrenzwerten“ wird durch das Wort „Auslösewerten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, entsprechend.“

**Begründung**

Die Verankerung des „EU action level“ im Lebensmittelbereich unter dem Begriff „Aktionsgrenzwert“ ist abzulehnen. Dem Verbraucher ist nur schwerlich klarzumachen, dass sich hinter dem Begriff „Höchstgehalt“ ein rechtlich verbindlicher Grenzwert verbirgt, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel nicht mehr verkehrsfähig ist, wogegen der Aktionsgrenzwert die Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels bzw. Futtermittels nicht beeinträchtigt. Es ist zu befürchten, dass die Öffentlichkeit den Aktionsgrenzwert als verbindliche Grenze interpretiert und Lebensmittel nicht akzeptiert, in denen Kontaminanten mit einem Gehalt über dem Aktionsgrenzwert festgestellt wurden. Es besteht so die Gefahr, dass niedrige Aktionsgrenzwerte faktisch zu Grenzwerten – zumindest in der öffentlichen Diskussion – werden. Damit verbunden besteht dann aber für die Behörden ein (vermeintliches) Vollzugsdefizit. Denn ein Lebensmittel, das zwar den Aktionsgrenzwert überschreitet, damit jedoch unter dem bestehenden Grenzwert bleibt, ist und bleibt verkehrsfähig.

Der „EU action level“ soll stattdessen entsprechend der bisherigen deutschsprachigen EU-Terminologie im Lebensmittelbereich unter dem Begriff „Auslösewert“ verankert werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 LFGB)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Das Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln“

keln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere, soweit es sich um Wiederkäuer handelt, ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für Milch und Milcherzeugnisse.“

#### Begründung

Das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Friedrich-Löffler-Institut sind sich in ihren Gutachten mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) insoweit einig, dass ein Verbot der Verwendung von Fetten als Futtermittel für Nichtwiederkäuer nicht mehr gerechtfertigt ist. Das Verbot des § 18 LFGB ist somit lediglich auf ein Verbot der Verfütterung von Fetten an Wiederkäuer zu beschränken.

Eine weitergehende Lockerung der Regelungen, das Verbot nur noch für die Verfütterung von Wiederkäuerfett an Wiederkäuer aufrechtzuerhalten, sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen werden, da derzeit noch keine für die Routineüberwachung geeignete Analysemethode für den Nachweis der Herkunft der tierischen Fette in Futtermitteln verfügbar ist.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe d (§ 39 Abs. 8 Satz 1 LFGB)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe d ist § 39 Abs. 8 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, abweichend von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, genannten Zwecken vereinbar ist, zu bestimmen, dass die zuständige Behörde im Falle erlegter Wildschweine oder anderer fleischfressender Tiere, die Träger von Trichinen sein können, bei denen keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich für den Verzehr erscheinen lassen,

1. einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk oder
2. einem Jäger, dem die Jagd vom Jagdausübungsberechtigten gestattet worden ist,

in dessen Person die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a, c oder Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) vorliegen, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen und die Kennzeichnung übertragen kann.“

#### Begründung

Der Anwendungsbereich von § 39 Abs. 8 LFGB wird insofern erweitert, als neben den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorliegen, auch die Fälle erfasst werden, in denen die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung vorliegen. In der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erfasst § 39 Abs. 8 LFGB nur die Fälle, in denen der Jäger das Wild im eigenen Haushalt verwendet oder das Wild (enthäutet) oder Wildfleisch in kleinen Mengen direkt an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsgeschäfte abgibt. Die Abgabe kleiner Mengen

von Wild in der Decke (Primärerzeugnis), die unter Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt, ist nicht erfasst. Dies sollte jedoch geschehen.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 27a – neu – (§ 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 27 folgende Nummer 27a einzufügen:

„27a. In § 40 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.“

#### Begründung

Die Regelung stellt eine Verbesserung des § 40 LFGB, das Informationsrecht der Behörde zur Gefahrenabwehr, zu Gunsten der Verbraucher dar. Sie trägt dazu bei, schneller Namen von Unternehmen bekanntgeben zu können, die gegen gesundheitliche Normen des Lebensmittelrechts verstoßen.

Die Abwägungsklausel des § 40 Abs. 1 Satz 3 soll zukünftig nur noch auf die Nummern 3 bis 5 erstreckt werden. Die bestehende Abwägungsklausel wird dem Wertesystem des Grundgesetzes nicht gerecht, wenn gesundheitliche Risiken und Gefahren für den Menschen, deren Schutz die Norm (gegen die verstoßen wurde) eigentlich bezweckt, im Rahmen der behördlichen Abwägung mit wirtschaftlichen Interessen des Rechtsuntreuen verglichen werden müssen. Durch die Änderung hätte der Gesetzgeber per Gesetz bereits eine Interessenabwägung zu Gunsten der Öffentlichkeit auch in den Fällen des bloßen Verstoßes gegen Normen, die dem Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen oder Täuschungen dienen, vorgenommen.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 LFGB)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist in § 42 Abs. 2 Nr. 4 der Teilsatz „personenbezogene Daten dürfen dabei nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden;“ zu streichen.

#### Begründung

Die Einschränkung, dass personenbezogene Daten nicht aufgenommen oder aufgezeichnet werden dürfen, ist nicht gerechtfertigt. Jedes im Rahmen einer Betriebskontrolle angefertigte Foto enthält potenziell personenbezogene Daten. Durch diese Einschränkung würden die Befugnisse im Vergleich zur geltenden Rechtslage nicht erweitert sondern beschränkt. Datenschutzrechtliche Belange werden durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften ausreichend geschützt.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 44 Abs. 4 und 5 LFGB)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b sind in § 44 die Absätze 4 und 5 wie folgt zu fassen:

„(4) Ergänzend zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm angeliefertes oder ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er zumindest vorübergehend die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit im Sinne von

Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen.

(5) Ergänzend zu Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Futtermittelunternehmer, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein ihm angeliefertes oder ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er zumindest vorübergehend die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, den Anforderungen an die Futtermittelsicherheit im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Futtermittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen.“

#### Begründung

Im Wortlaut der neuen Absätze 4 und 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kommt die politische Zielrichtung der Regelung (Rückstoß) nicht mehr hinreichend deutlich zum Ausdruck. Daher sollte grundsätzlich zur Formulierung des ursprünglichen Entwurfs (Stand 4. Mai 2007) zurückgekehrt werden. Auch in diesem Rahmen kann das Erfordernis der tatsächlichen unmittelbaren Sachherrschaft gesetzlich festgeschrieben werden.

Des Weiteren ist nicht auf ein Verbot nach Artikel 14 bzw. Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Bezug zu nehmen, sondern nur auf die tatsächlichen Feststellungen, die der rechtlichen Wertung des Artikels 14 bzw. des Artikels 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu Grunde liegen. Dies erfolgt in Anlehnung an die Formulierung des Artikels 19 bzw. des Artikels 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einschränkungen der Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 LFGB sind nicht gerechtfertigt. Auch pflanzliche Lebensmittel und Futtermittel werden in größeren Mengen hergestellt und können an einen größeren Abnehmerkreis geliefert werden. Auch in diesen Bereichen müssen die Behörden Kenntnis von der Existenz derartiger unsicherer Lebens- oder Futtermittel erlangen.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 49 LFGB)

Artikel 1 Nr. 31 ist zu streichen.

#### Folgeänderungen

a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist zu streichen.

b) Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

#### Begründung

Im Rahmen der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 13./14. September 2007 in Baden-Baden wurden die Vorschläge des Bundes zur Einrichtung eines Frühwarnsystems im Entwurf der AVV-RÜB bzw. zur Erstellung eines Lagebildes im Gesetzentwurf zur Änderung des LFGB zwar grundsätzlich von den für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßt; es wurde aber für erforderlich gehalten, zur weiteren Ausgestaltung eines Frühwarnsystems eine gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten.

In der Arbeitsgruppe sollten unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der bisherigen Datenbanken der Nutzen eines Frühwarnsystems sowie die Erstellung von Lagebildern geprüft, Lösungen für die Ausgestaltung der gemeinsamen Datenbank sowie deren Nutzung für ein Frühwarnsystem und zur Erstellung von Lagebildern entwickelt und die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Kosten-Nutzen-Darlegung für das geplante Frühwarnsystem erarbeitet werden. Bislang hat die Arbeitsgruppe nicht getagt.

Die Einführung eines Frühwarnsystems wird daher zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage sollte bis zum Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe zunächst nicht weiterverfolgt werden.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe jj<sub>1</sub> – neu – (§ 60 Abs. 2 Nr. 18a – neu – LFGB), Buchstabe e (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB),

Artikel 2 Nr. 3 (§ 50 Abs. 2 Nr. 4, 11, 11a – neu – des Weingesetzes)

a) Artikel 1 Nr. 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe jj folgender Doppelbuchstabe jj<sub>1</sub> einzufügen:

„jj<sub>1</sub>) Nach der neuen Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 oder nach Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) zuwiderhandelt.“

bb) In Buchstabe e ist in § 60 Abs. 5 Nr. 2 die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1 bis 18“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1 bis 18a“ zu ersetzen.

b) Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder 1a Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 1a Satz 1 oder Abs. 1b“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 werden die Wörter „erteilt oder“ durch das Wort „erteilt,“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:  
„11a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 7 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuwiderhandelt oder“.

#### Begründung

Durch die vorgeschlagene Einfügung werden das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und das Weingesetz um die bislang fehlende Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen vollziehbare behördliche Anordnungen auf Grund von § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB und von Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ergänzt. Die Bußgeldbewehrung ist u. a. deshalb erforderlich, weil viele Anforderungen in unmittelbar geltenden EG-Rechtsakten nicht die für eine unmittelbare Straf- oder Bußgeldbewehrung erforderliche Bestimmtheit aufweisen und es daher zu ihrer Durchsetzung konkretisierender behördlicher Anordnungen bedarf. Die Bußgeldbewehrung ist daher nicht zuletzt auch im Sinne der europarechtlich gebotenen effektiven Durchsetzung des gemeinschaftlichen Le-

bensmittelrechts erforderlich. Eine vergleichbare Bußgeldbewehrung ist in anderen Stoffgesetzen wie dem Pflanzenschutzgesetz, dem Chemikaliengesetz oder dem Gentechnikgesetz enthalten. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB und beträgt somit bis zu 20 000 Euro sowie im Rahmen des Weingesetzes nach dessen § 50 Abs. 3. Die Vollziehbarkeit kann entweder auf Grund der Regelung des § 39 Abs. 6 LFGB oder auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gegeben sein.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 60 Abs. 2 LFGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ergänzend zur Strafvorschrift in § 58 Abs. 1 Nr. 18 die Möglichkeit eröffnet werden kann, dass in minder schweren Fällen die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Auf Grund des vorsorgenden Verbraucherschutzes werden Höchstgehalte immer weiter abgesenkt, um ein hohes Schutzniveau für den Verbraucher zu gewährleisten. Minimale oder geringfügige Verstöße hiergegen, die keine gesundheitlichen Auswirkungen haben, sofort mit Strafe zu sanktionieren, ist unverhältnismäßig. Die Cumarin-Problematik und die toxikologische Einordnung von Verstößen gegen die Aromenverordnung zeigen zum Beispiel, dass die geltende Strafbewehrung dem Unrechtsgehalt des Verstoßes in Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden gesundheitlichen Gefährdungspotential nicht gerecht wird. Neben der Strafe muss in minder schweren Fällen eine Bußgeldbewehrung generell möglich sein.

## Anlage 4

## Gegenäußerung der Bundesregierung

**I. Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:****Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 2, 14 (§ 1 Abs. 2, § 13 Abs. 1 LFGB))

Mit dem Gesetzentwurf soll von der erweiterten Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit im privaten häuslichen Bereich nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie das LFGB dies bestimmt. Dem dienen die Einfügung des § 1 Abs. 2 – neu – in Verbindung mit der klarstellenden Anpassung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die Ergänzungen in § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 18 und 39 Abs. 8 LFGB.

Damit ist der Anwendungsbereich des LFGB eindeutig bestimmt. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung des privaten häuslichen Bereichs in das Gesetz bedürfte einer erneuten gesetzlichen Regelung. Eine Notwendigkeit dafür ist derzeit nicht erkennbar.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Nr. 20 LFGB))

Die Bundesregierung stimmt zwar dem Änderungsvorschlag in der vorgelegten Fassung nicht zu, wohl aber dem daraus deutlich werdenden Anliegen des Bundesrates, im Lebensmittelbereich statt des Begriffs „Aktionsgrenzwert“ den Begriff „Auslösewert“ zu verankern. Dies darf aus Sicht der Bundesregierung aber nicht einhergehen mit der Änderung der entsprechenden Begrifflichkeit im Futtermittelbereich. In diesem Bereich ist der Begriff „Aktionsgrenzwert“ seit Jahren gesetzlich verankert; in der Futtermittelverordnung sind entsprechende Werte für Dioxin und dioxinähnliche PCB festgelegt.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

„4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Auslösewert: Grenzwert für den Gehalt an einem gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des jeweiligen Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.“

- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 20 werden die neuen Nummern 9 bis 21.

- c) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34),“ durch die Wörter „(ABl. EU Nr. L 268 S. 29, 2004 Nr. L 192 S. 34, 2007 Nr. L 98 S. 29), die durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März

2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 8) geändert worden ist,“ ersetzt.“

Als Folgeänderungen

1. ist in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d jeweils das Wort „Aktionsgrenzwerte“ durch das Wort „Auslösewerte“ zu ersetzen;

2. ist Artikel 1 Nr. 27 wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe c ist durch die folgenden Buchstaben c und d zu ersetzen:

„c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Zweck der Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für einen gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, führen die zuständigen Behörden, wenn eine Überschreitung von durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 festgesetzten Auslösewerten festgestellt wird, Untersuchungen mit dem Ziel durch, die Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs zu ermitteln. Soweit es erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die zur Verringerung oder Beseitigung der Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei kann sie auch anordnen, dass der Wirtschaftsbeteiligte selbst eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Untersuchung mitteilt. Die zuständigen Behörden informieren das Bundesministerium, im Falle einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, oder im Falle einer Rechtsverordnung nach § 72 Satz 2 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich über ermittelte Ursachen für das Vorhandensein des gesundheitlich nicht erwünschten Stoffs und die zur Verringerung oder Beseitigung dieser Ursachen angeordneten Maßnahmen zum Zweck der Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.“

- b) Der bisherige Buchstabe d wird der neue Buchstabe e.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 LFGB))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe d (§ 39 Abs. 8 Satz 1 LFGB))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Regelung um das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht, da vom Begriff „Wild“ in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auch Wild in der Decke erfasst wird.

**Zu Nummer 5** (Artikel 1 Nr. 27a – neu – (§ 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB))

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates, auch im Falle eines bloßen – unbewiesenen – Verdachts auf eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit keine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und einem möglichen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen vorzunehmen, auch nach nochmaliger Prüfung nicht zu folgen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich bei der Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB, insbesondere nach der zwischenzeitlichen Streichung des ursprünglichen Wortes „besonderes“, um einen wohlabgewogenen und sachgerechten Ausgleich der bei einer Anwendung des § 40 in Betracht kommenden Interessen handelt. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass bei Vorliegen der in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen in der Regel ein die Belange der Betroffenen nach § 40 Abs. 1 Satz 3 überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht, so dass die zuständige Behörde auch in diesen Fällen regelmäßig die Öffentlichkeit zu informieren hat. Nur in atypischen Fällen soll die Behörde von einer Information der Öffentlichkeit absehen. Dies entbindet die Behörde nach Auffassung der Bundesregierung gleichwohl nicht, das Gebot der Richtigkeit und Sachlichkeit zu beachten und in jedem Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen (vgl. dazu schon die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundratsdrucksache 273/07 vom 27. April 2007, S. 29).

**Zu Nummer 6** (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 LFGB))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 3 LFGB sind die mit der Überwachung beauftragten Personen u. a. befugt, Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen und lebenden Tieren zu fotografieren. Diese Befugnis soll durch den Gesetzentwurf erweitert werden auf die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume, da es bei bestimmten Kontrollen, insbesondere Hygienekontrollen, im Einzelfall erforderlich sein kann, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen anzufertigen, um so beispielsweise im Rahmen einer Nachkontrolle den ursprünglichen Zustand mit dem dann vorgefundenen abgleichen zu können.

Die Einräumung einer darüber hinausgehenden Befugnis, im Rahmen der Anfertigung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen auch personenbezogene Daten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, hält die Bundesregierung nicht für erforderlich; der Bundesrat hat dafür auch keine sachlichen Gründe angeführt.

Im Übrigen war und ist es den Ländern unbenommen, eine solche Regelung auf der Grundlage des § 48 LFGB, vormals auf der Grundlage des § 46 des Lebensmittel- und Bedarfs-

gegenständegesetzes, im Landesrecht zu verankern; der Bundesregierung ist keine entsprechende landesrechtliche Regelung bekannt.

**Zu Nummer 7** (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 44 Abs. 4 und 5 LFGB))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur teilweise zu.

Soweit mit dem Vorschlag des Bundesrates das Ziel verfolgt wird, die mit der vorgesehenen Regelung verfolgte Zielrichtung deutlicher zum Ausdruck zu bringen und daher grundsätzlich zur Formulierung in einem früheren Entwurf zurückzukehren, stimmt die Bundesregierung dem zu. Dabei muss aber deutlich zum Ausdruck kommen, dass das festzuschreibende Kriterium der Erlangung der tatsächlichen unmittelbaren Sachherrschaft sich nicht auch auf die Fallgestaltung der (bloßen) Anlieferung bezieht.

Nicht zu folgen vermag die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, an Stelle der Bezugnahme auf ein Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 bzw. Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darauf Bezug zu nehmen, dass das Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung oder das Futtermittel den Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung nicht entspricht. Erforderlich ist es aus Sicht der Bundesregierung, einen klaren und eindeutigen Anknüpfungspunkt zu wählen, der für den Rechtsunterworfenen ohne weiteres erkennbar macht, in welchen Fällen die Meldeverpflichtung besteht.

Auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Fallgestaltungen, in denen eine Meldung nicht erforderlich ist, kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Ein Verzicht auf diese Ausnahmen von der Meldepflicht würde dazu führen, dass die Unternehmer zur Meldung über jede ihnen angelieferte angefaulte Orange oder Kartoffel, die sie vernichten und damit aus der Lebensmittelkette nehmen, verpflichtet wären. Dies kann nicht gewollt sein.

Darüber hinaus tragen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmen von der Meldepflicht dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, insbesondere Getreide, in der Regel vor ihrer Abgabe an den Endverbraucher vom Lebensmittelunternehmer einer Behandlung durch Reinigungs-, Sortier- oder sonstige physikalische Verfahren unterzogen und dabei so behandelt werden, dass sie einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegen. Auch in diesen Fällen ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Meldung vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks nicht erforderlich.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

1. In § 44 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ergänzend zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder

2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Lebensmittel angeliefert worden ist oder von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten.“

2. In § 44 Abs. 5 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ergänzend zu Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Futtermittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein ihm angeliefertes Futtermittel oder
2. ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat,

einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten.“

#### **Zu Nummer 8** (Artikel 1 Nr. 31 (§ 49 LFGB))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit der in § 49 Abs. 1 bis 3 – neu – LFGB vorgesehenen Regelung wird insbesondere zur Einschätzung der Notwendigkeit angemessener Maßnahmen des Risikomanagements auf Bundesebene die Möglichkeit für das Bundesministerium geschaffen, unter Mitwirkung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei länderübergreifenden Überwachungssachverhalten zeitnah ein Lagebild auf der Grundlage der dann von den Ländern zu übermittelnden Informationen zu erstellen.

Den vom Bundesrat dergestalt hergestellten engen Zusammenhang zwischen der Regelung im Gesetzentwurf und der von der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2007 eingesetzten Arbeitsgruppe – die bislang nicht getagt hat –, dass die Schaffung einer gesetzlichen Regelung bis zum Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe zurückgestellt werden solle, vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Zwar könnte die Arbeitsgruppe hinsichtlich des „Wie“ der zu übermittelnden Informationen einen Beitrag leisten, nicht aber hinsichtlich der Frage, ob und in welchen Fällen die Informationen zu übermitteln sind. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf unterbreitet hat und die im Rahmen der 3. Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2007 von den für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Länder im Grundsatz begrüßt worden ist.

**Zu Nummer 9** (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe jj<sub>1</sub> – neu – (§ 60 Abs. 2 Nr. 18a – neu – LFGB), Buchstabe e (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB), Artikel 2 Nr. 3 (§ 50 Abs. 2 Nr. 4, 11, 11a – neu – des Weingesetzes))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur teilweise zu.

Zur Durchsetzung von vollziehbaren Anordnungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 oder nach Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 stehen den Behörden die Mittel des Verwaltungszwangs zu Verfügung. Einer darüber hinausgehenden Möglichkeit, zur Durchsetzung solcher Anordnungen Zuwiderhandlungen dagegen als Straftat zu ahnden oder als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können, bedarf es aus Sicht der Bundesregierung im Regelfall nicht. Dies kann in besonders beschriebenen Fällen anders sein.

Solche Fälle nennt nach Auffassung der Bundesregierung § 39 Abs. 6 LFGB, auf den auch der Bundesrat ausdrücklich hinweist.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „von einem Tier gewonnene“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen

a) § 26 Satz 1 Nr. 1 ein kosmetisches Mittel herstellt oder behandelt oder

b) § 26 Satz 1 Nr. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen als kosmetisches Mittel in den Verkehr bringt.“

cc) Nummer 12 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 13 bis 17 werden die neuen Nummern 12 bis 16.

ee) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 39 Abs. 2 Satz 1, die der Durchführung eines in § 39 Abs. 6 bezeichneten Verbots dient, zu widerhandelt.“

#### **Zu Nummer 10** (Artikel 1 Nr. 34 (§ 60 Abs. 2 LFGB))

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung durchgeführt.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach den dort genannten Vorschriften zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Nach § 58 Abs. 6 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 58 Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

Das Anliegen des Bundesrates, in § 58 LFGB eine Regelung zu verankern, wonach in minder schweren Fällen die Tat als

Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, ist nach Auffassung der Bundesregierung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Minder schwere Fälle sind eine Rechtsfigur des Strafrechts, nicht des Ordnungswidrigkeitenrechts. Das Sanktionssystem des Nebenstrafrechts sieht für minder schwere Fälle dort, wo Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angedroht wird, ebenfalls eine Strafandrohung vor. Die Strafe beträgt dann Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem das Sanktionssystem Rechnung zu tragen hat, nicht vereinbar, eine darüber hinausgehende Regelung zu verankern, die zur Folge hätte, dass vorsätzliche Verstöße in minder schweren Fällen lediglich als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden könnten, wo hingegen bei fahrlässigen Verstößen die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ist.

## II. Die Bundesregierung schlägt darüber hinaus folgende Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vor:

1. In Artikel 1 Nr. 12 ist die Angabe „§ 68 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 3 Satz 1“ zu ersetzen.

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen. Im Übrigen ist auch in § 51 Abs. 3 Satz 1 das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen.

2. Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Doppelbuchstabe aa ist durch die folgende Doppelbuchstaben aa und bb zu ersetzen:

„aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 erster Halbsatz wird in Buchstabe b die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.“

- b) Die Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben cc bis ee.

### Begründung

Redaktionelle Anpassung des Verweises in § 42 Abs. 2 erster Halbsatz Buchstabe b LFGB auf die Nummer 4 an die geänderte Nummerierung.

3. Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- „b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „Erzeugnisse“ durch die Wörter „Erzeugnisse oder zu ihrer Herstellung oder Behandlung bestimmte Stoffe“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „gewerbsmäßigen“ gestrichen.“

### Begründung

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, anzuordnen, dass auch die zur Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen bestimmten Stoffe nur mit einem Begleit-

papier in den Verkehr gebracht oder in das Inland oder aus dem Inland verbracht werden dürfen.

4. In Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b sind in § 59 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „ein Erzeugnis“ durch die Wörter „ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Lebensmittel handelt,“ zu ersetzen.
5. Artikel 1 Nr. 34 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1, soweit sich dieser auf die Gesundheit des Tieres bezieht, ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,

- b) entgegen Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein System oder Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einrichtet,

- c) entgegen Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

- d) entgegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet,

- e) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

- f) entgegen Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 oder Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder

- g) entgegen Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 ein Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig einleitet oder die Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet oder

2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, verarbeitet oder mit einem anderen Erzeugnis mischt.““

b) In Buchstabe e ist in Absatz 5 Nr. 2 die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a, b oder Buchstabe c“ zu ersetzen.

### Begründung

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 6 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LFGB ein Lebensmittel, das den Anforderungen nach Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 20, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entspricht, in den Verkehr bringt.



Nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ein Futtermittel, das den Anforderungen nach Artikel 18, auch in Verbindung mit Artikel 20, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht entspricht, in den Verkehr bringt oder verfüttert.

Diese differenzierte Bewehrung sollte auch bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zur Anwendung kommen.

Als Folgeänderung

ist in der neuen Nummer 39 nach dem Wort „verweist,“ die Angabe „und Abs. 3 Nr. 2“ einzufügen.

6. In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende neue Nummer 36 einzufügen:

„36. § 68 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für Versuchszwecke in den Fällen des § 21 Abs. 2, 4 und 5 und den durch Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 10 erlassenen Vorschriften, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können; die Genehmigung ist, soweit sich der Antrag auf Futtermittel-Zusatzstoffe bezieht, zu versagen, wenn der Zusatzstoff im Rahmen des Versuchs in den Verkehr gebracht werden soll.“

Begründung

Nach § 69 Satz 2 LFGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe nach Maßgabe des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in der jeweils geltenden Fassung zulassen und dabei auch Ausnahmen von § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 LFGB vorsehen. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass die zuständigen Behörden der Länder Adressat der Ermächtigung des Artikels 3 der Verordnung sind. Eine darüber hinausgehende Befugnis eröffnet das Gemeinschaftsrecht nicht. Vor diesem Hintergrund ist § 68 Abs. 1 Nr. 5 LFGB entsprechend einzuschränken.

Als Folgeänderung

wird die bisherige Nummer 36 die neue Nummer 37.

7. In Artikel 1 ist die neue Nummer 37 wie folgt zu fassen:

„37. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Abweichend von § 9 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 Satz 4 bedürfen Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9

Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen. Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates und, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.“

- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 11 und 12.“

Begründung

Da ein unverzügliches Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 regelmäßig erforderlich sein wird, wird vorgesehen, dass vom Bundesministerium oder nach einer Übertragung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu erlassende Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen, um sicherzustellen, dass der sachliche Zusammenhang zwischen der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel und dem Inverkehrbringen von mit solchen Pflanzenschutzmitteln behandelten Lebensmitteln oder Futtermitteln gewahrt werden kann.

8. Nach der neuen Nummer 37 wird folgende neue Nummer 38 eingefügt:

„38. In § 73 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 70 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz“ ersetzt.“

Begründung

Rechtsverordnungen nach dem LFGB sollten grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger und damit beschleunigt verkündet werden können, um flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Als Folgeänderung

wird die bisherige Nummer 37 die neue Nummer 39.

9. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit der Informantenschutz auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Lebensmittelwirtschaft verbessert werden kann.

Ein verbesserter Informantenschutz könnte auch in anderen Wirtschaftszweigen die Mitarbeiter stärker als bislang ermutigen, ihren Beitrag zum Funktionieren der Rechtsordnung zu leisten.





